

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: Verkaufsbedingungen) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers (im Folgenden: AG) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AG die Lieferung an den AG vorbehaltlos ausführen.
- (2) Soweit es sich um Bauleistungen handelt, gilt die VOB in neuester Fassung. In diesem Fall gilt die VOB vorrangig vor diesen Verkaufsbedingungen.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

§ 2 Angebot

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für uns aber unverbindlich.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Wir sind berechtigt, vom Angebot abweichende gleichwertige Leistungen zu erbringen bzw. gleichwertige Produkte zu verwenden.

§ 3 Auftragserteilung

- (1) Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge.
- (2) Uns steht auch nach schriftlicher Auftragserteilung das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der AG bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Raten oder mit einem nicht unerheblichen Teil der jeweils fälligen Rate in Verzug befindet oder der AG die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Wir sind berechtigt, Leistungen durch von uns beauftragte Firmen (Nachunternehmer) ausführen zu lassen.

§ 4 Preise

- (1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen, Material-, Energie- oder Frachtpreisänderungen oder aufgrund von öffentlichen Abgaben eintreten. Diese werden wir dem AG auf Verlangen nachweisen.
- (3) Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des AG ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Alle Preise sind Nettopreise, d.h. die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ein eventuell vereinbarter Skonto wird nicht gewährt, soweit sich der AG mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

§ 5 Zahlungen

- (1) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Die Einräumung eines Zahlungsziels bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Kommt der AG in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der AG ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Akzepten, Kundenwechsel, Schecks oder Überweisungen gelten erst nach Einlösung bzw. Gutschrift auf unserem Konto als Erfüllung; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des AG.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der AG zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Ist der AG uns aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

§ 6 Lieferungen und Montage

- (1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anders ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Sofern der AG es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der AG.
- (2) Kommt der AG in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. So sind wir im Falle des Annahmeverzuges des AG insbesondere berechtigt, für die Lagerung der Lieferung (netto) 3,50 €/m² pro Monat dem AG in Rechnung zu stellen; dem AG ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale; weitergehende Ansprüche bleiben uns vorbehalten.
- (3) Sofern die Voraussetzungen von § 6 (2) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragsware in dem Zeitpunkt auf den AG über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (4) Wenn wir an der Erfüllung unserer Vertragspflichten durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel ob in unserem Werk oder in dem Werk eines unserer Lieferanten oder Nachunternehmer – z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Baustoffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Über den Eintritt eines unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umstandes wird der AG informiert. Verlängern sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit oder wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche des AG's.
- (5) Unvollständige bauseitige Vorleistungen, ausstehende Prüfberichte oder Genehmigungen, nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges bedingen Verschiebungen von Fristen und Terminen, welche neu zu vereinbaren sind.
- (6) Für nach Uhrzeit festgelegte Termine für Beladungsbeginn in unserem Werk und für Entladebeginn am Empfangsort gilt grundsätzlich eine Karenzzeit von 2 Stunden.
- (7) Der AG hat dafür zu sorgen, dass wir die Entladung vor Ort ohne Unterbrechung vornehmen können.

§ 7 Baustellenbedingungen

- (1) Zufahrtsstraßen, Abladebereiche und die Hallensole müssen so bemessen und befestigt werden, dass die Baustelle ohne weiteres mit Schwer- und Überlängentransporten sowie Autokranen und Rollgerüsten erreichbar und befahrbar ist. Fehlen diese Voraussetzungen und ergeben sich hieraus Terminverschiebungen, so sind die zusätzlichen Kosten vom AG zu tragen.
- (2) Das Einsetzen, Ausrichten und Vergießen von Stahlteilen in bauseitigen Aussparungen sowie das Vergießen von Stützen gehört nicht zu unserem Leistungsumfang.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Abnahme von Bauleistungen gemäß VOB/B sowie werkvertragliche Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.
- (2) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

§ 9 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des AG's setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügenobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Vertragsware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Preises für die Vertragsware.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Bauleistungen gemäß VOB/B richtet sich nach § 13 VOB/B.

§ 10 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung gemäß § 10 (1) gilt auch, soweit der AG anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Vertragsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG, einschließlich aller noch entstehenden Forderungen, wie z.B. solche aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, vor. Soweit wir mit dem AG Bezahler der Forderungen aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den AG und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG's, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vertragsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vertragsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vertragsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der AG ist verpflichtet, die Vertragsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Wir sind berechtigt, im Rahmen der verkehrsüblichen Zeiten die Vertragsware zu besichtigen, wobei wir dies 24 Stunden vorher beim AG ankündigen. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vertragsware auch für den Fall seiner Abwesenheit zugänglich ist.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den uns entstehenden Ausfall.
- (5) Der AG ist berechtigt, die Vertragsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWST) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vertragsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverpflichtungen vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der AG uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vertragsware durch den AG wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vertragsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragsware (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vertragsware.
- (7) Wird die Vertragsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragsware (Fakturaendbetrag, einschließlich MWST) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG's als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (8) Der AG tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vertragsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG's insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Gerichtsstand; Erfüllungsort

- (1) Sofern der AG Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 13 Schlussbestimmung

- (1) Ergänzungen, Abwandlungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Handelsgesetzbuch (HGB).
- (3) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten oder der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.